

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen MORGEN GESTALTUNG und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Die Geschäftsbedingungen sind vereinbart, wenn der Auftraggeber ihnen nicht unverzüglich nach dem Zugang widerspricht.

1. Allgemeines

1.1

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über Leistungen zwischen MORGEN GESTALTUNG und dem Auftraggeber ausschließlich. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Auftraggeber allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten.

1.2

Auch gelten die hier aufgeführten Bedingungen, wenn MORGEN GESTALTUNG in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

1.3

Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn MORGEN GESTALTUNG ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2. Urheberrecht und Nutzungsrechte

2.1

Jeder MORGEN GESTALTUNG erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

2.2

Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen MORGEN GESTALTUNG und dem Auftraggeber auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen MORGEN GESTALTUNG insbesondere urheberrechtliche Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG zu.

2.3

Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von MORGEN GESTALTUNG weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.

2.4

Bei Verstoß gegen Punkt 2.3 behält sich MORGEN GESTALTUNG vor, vom Auftraggeber Schadensersatz in Höhe von bis zu 200 % der vereinbarten Vergütung einzufordern.

2.5

MORGEN GESTALTUNG überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nicht anders vereinbart, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. MORGEN GESTALTUNG bleibt in jedem Fall – auch wenn das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt ist – berechtigt, die Entwürfe und deren Vervielfältigungen im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.

2.6

Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen MORGEN GESTALTUNG und Auftraggeber. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

2.7

MORGEN GESTALTUNG hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Kommt der Auftraggeber diesem Recht auf Namensnennung nicht nach, behält sich MORGEN GESTALTUNG vor, Schadensersatz in Höhe von 50 % der vereinbarten Vergütung einzufordern.

2.8

Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

3. Vergütung

3.1

Die Vergütung für Entwürfe, Reinzeichnungen und Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf Grundlage des AGD Vergütungstarifvertrages Design (neueste Fassung), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

3.2

Werden die Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist MORGEN GESTALTUNG berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.

3.3

Die Vergütungen sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzug.

3.4

Die Vergütungen sind bei Lieferung der Entwürfe fällig. Werden die Entwürfe in Teilen abgenommen, so ist bei Abnahme der ersten Teillieferung eine Teilvergütung zu zahlen, die mindestens die Hälfte der Gesamtvergütung beträgt.

3.5

Werden die Entwürfe erneut oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vergütung für die zusätzliche Nutzung zu zahlen.

4. Sonder- und Fremdleistungen, Neben- und Reisekosten

4.1

Sonderleistungen wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, das Manuskriptstudium, die Drucküberwachung etc. werden nach Zeitaufwand zu einem Stundensatz von € 75,00 gesondert berechnet.

4.2

MORGEN GESTALTUNG ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, MORGEN GESTALTUNG hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.

4.3

Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung von MORGEN GESTALTUNG abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Designer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

4.4

Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5. Fälligkeit der Vergütung, Abnahme

5.1

Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zu zahlen.

5.2

Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.

5.3

Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von MORGEN GESTALTUNG hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50 % der Arbeiten, 1/3 nach Fertigstellung des Auftrags.

5.4

Bei Zahlungsverzug kann MORGEN GESTALTUNG Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

6. Eigentum, Rückgabepflicht

6.1

An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Originale sind daher, sobald der Auftraggeber sie nicht mehr für die Ausübung von Nutzungsrechten zwingend benötigt, MORGEN GESTALTUNG spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht anders schriftlich vereinbart.

6.2

Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe oder Reinzeichnungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

7. Herausgabe digitaler Daten

7.1

MORGEN GESTALTUNG ist nicht verpflichtet, offene Daten herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass MORGEN GESTALTUNG ihm offene Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

7.2

Hat MORGEN GESTALTUNG dem Auftraggeber Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung von MORGEN GESTALTUNG verändert werden.

7.3

Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber.

7.4

MORGEN GESTALTUNG haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Die Haftung von MORGEN GESTALTUNG ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

8. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

8.1

Vor Ausführung der Vervielfältigung sind MORGEN GESTALTUNG Korrekturmuster zur Freigabe vorzulegen.

8.2

Die Produktionsüberwachung durch MORGEN GESTALTUNG erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist MORGEN GESTALTUNG berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. MORGEN GESTALTUNG haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

8.3

Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller MORGEN GESTALTUNG übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber MORGEN GESTALTUNG im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

8.4

Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber MORGEN GESTALTUNG einwandfreie Muster unentgeltlich.

9. Gewährleistung und Haftung

9.1

MORGEN GESTALTUNG verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.

9.2

Mit der Abnahme des Werkes übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

9.3

Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung schriftlich bei MORGEN GESTALTUNG geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.

9.4

Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und auf Rechnung des Auftraggebers.

9.5

MORGEN GESTALTUNG haftet nur für Schäden, die selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind.

9.6

Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt MORGEN GESTALTUNG gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit MORGEN GESTALTUNG kein Auswahlverschulden trifft. MORGEN GESTALTUNG tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

9.7

MORGEN GESTALTUNG haftet nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und sonstiger Designarbeiten.

10. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

10.1

Im Rahmen es Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. MORGEN GESTALTUNG behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

10.2

Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann MORGEN GESTALTUNG eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann MORGEN GESTALTUNG auch Schadenersatzansprüche geltend machen.

11. Schlussbestimmungen

11.1

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz von MORGEN GESTALTUNG.

11.2

Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.

11.3

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.



MORGEN
GESTALTUNG

MORGEN GESTALTUNG

DIPLOM-DESIGNER

CHRISTIAN BOESSER

KIRCHFELDSTRASSE 112

40215 DÜSSELDORF

TELEFON 0211 46879600

E-MAIL 01@MRGN.DE

